

Dritte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AbfGS) der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund von

§§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) und der §§ 1 - 5 a, 9 sowie 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung am **XX.XX.2024** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main vom 04.07.2013, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main vom 14.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebührenpflichtige und Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenmaßstab für die Berechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2, soweit hier eine Gebühr in €/t angegeben wird, ist die angelieferte Abfallmenge nach Gewicht.“

b) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Kleinanlieferern“ ein Schrägstrich und das Wort „Kleinanlieferinnen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebührenpflichtige und Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen und Wohnungserbbauberechtigten gleich. Des Weiteren sind die Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen, für deren Abfälle die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung gelten, gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gebührenpflichtig sind auch diejenigen, die eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen; hierzu zählen auch die Mieter/Mieterinnen und Pächter/Pächterinnen von angeschlossenen Grundstücken.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Wörter „Eigentümer/Eigentümerinnen“ und das Wort „Gesamtschuldner“ durch die Wörter „Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen“ ersetzt.

- e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein/e Verwalter/Verwalterin der Gemeinschaft bestellt, kann die Bekanntgabe gegenüber dieser/diesem als Empfangsbevollmächtigte/m erfolgen.“

- f) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 – 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 – 9“ ersetzt.
- g) In Absatz 5 wird das Wort „*Rechtsnachfolger*“ durch die Wörter „*Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen*“ und die Wörter „*des Voreigentümers*“ durch die Wörter „*des Voreigentümers/der Voreigentümerin*“ ersetzt.
- h) In Absatz 6 wird dem Wort „*jedem*“ ein Schrägstrich und das Wort „*jeder*“ angefügt.
- i) In Absatz 7 wird dem Wort „*Anlieferer*“ ein Schrägstrich und das Wort „*die Anlieferin*“ angefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes anschlusspflichtige Grundstück muss mindestens einen Rest- und einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l sowie einen Papierabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung im Teilservice vorhalten.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Rest- und Bioabfallbehälter gilt, dass die erste Änderung des Behälterbestandes (Anzahl der Behälter, Behältervolumen, Entleerungshäufigkeit, Servicegrad) eines/einer Gebührenpflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung je angeschlossenen Grundstück auf Antrag oder von Amts wegen in einem Kalenderjahr gebührenfrei ist. Wird mehr als diese eine Behälterbestandsänderung von einem/einer Gebührenpflichtigen in einem Kalenderjahr beantragt oder für den/die

Gebührenpflichtigen/Gebührenpflichtige von Amts wegen vorgenommen, so wird jeweils eine Gebühr erhoben.“

- e) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 14 Abs. 18, letzter Satz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 18 Satz 7 AbfS“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c) wird das Wort „wöchentlichen“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„Die Gebühren für eine Sonderleerung nach c) gelten auch dann, wenn ein Termin zum Behältertausch/-einzug ausgemacht war, aber der/die Behälter nicht bereitstanden.“

- c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 Buchstabe d) wird zu Buchstabe e) und nach dem Wort „Behälter“ wird das Wort „bis“ eingefügt.

- d) Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

<i>Bezeichnung</i>		
<i>Hausmüll</i>	<i>196,45 €/t</i>	
<i>Gewerbeabfälle hausmüllähnlich</i>	<i>196,45 €/t</i>	
<i>Sperrmüll</i>	<i>196,45 €/t</i>	
<i>Bauschutt zur Beseitigung, der den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entspricht</i>	<i>122,00 €/t</i>	
<i>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle</i>	<i>214,80 €/t</i>	
<i>Boden, Steine und Baggergut zur Beseitigung, die den Zuordnungskriterien und -werten der Deponieklasse II entsprechen</i>	<i>137,00 €/t</i>	
<i>Straßenkehrschutt</i>	<i>214,80 €/t</i>	
<i>Kanalreinigung, Sieb- und Rechenrückstände</i>	<i>196,45 €/t</i>	
<i>Mindestgebühren je Anlieferung von Hausmüll/Sperrmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen kleiner als 200 kg (gilt nicht für Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll)</i>	<i>47,00 €/Anlieferung</i>	
<i>Mindestgebühr je Anlieferung von Asbest kleiner als 200 kg</i>	<i>110,00 €/Anlieferung</i>	

Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Hausmüll/Sperrmüll je Anlieferung (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	PKW (höchstens 240 l)	10,00 €/Anlieferung
	Kombi/Anhänger (höchstens 480 l)	20,00 €/Anlieferung
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Künstlichen Mineralfasern (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	Sack, reißfest bis 120 l pro Sack, max. 8 Säcke	je Sack 7,00 €* *Die Gebühr umfasst nicht die Bereitstellung der Säcke
	Sack, reißfest, bis 1.000 l, pro Sack, max. 1.000 l	je Sack 59,00 €*
Kleinanlieferer/Kleinanlieferinnen von Asbestabfällen, nur Kleinanlieferungen bis 1 t werden verwogen (gilt für die Annahmestellen auf der Deponie Wicker und der Deponie Brandholz)	553,00 €/t	

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder Fraktionen, die von der Annahme gem. Satzung ausgenommen sind, sind Entgelte auf privatrechtlicher Basis für nicht überlassungspflichtige Abfälle zu entrichten.“

f) Absatz 5 Satz 1 bis Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzung des Wertstoffhofs ist für Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen der Stadt Offenbach, für sperrige Abfälle sowie Abfälle gem. § 6 Abs. 1 a) bis d) AbfS bis zu einem Volumen von einem Kubikmeter je Kalenderwoche, je Haushalt gebührenfrei. Übersteigt die Anliefermenge pro Woche diese Freimenge, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR je zusätzlichem angefangenen Kubikmeter

zu entrichten. Sofern Abfälle von Grundstücken stammen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, ist eine gebührenfreie Anlieferung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anlieferung von Grünabfällen, wenn diese Grundstücke nicht an die Bioabfalleinsammlung nach § 7a AbfS angeschlossen sind. Das maßgebliche Volumen wird vom Betriebspersonal der Entsorgungsanlage bestimmt. Darüber hinaus sind alle Anlieferungen von haushaltsüblichen Mengen PPK, Elektroschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie alle weiteren in der Benutzungsordnung für den Wertstoffhof aufgeführten Abfälle i.S.d. § 6 f) AbfS gebührenfrei.“

- g) In Absatz 6 wird hinter dem Wort „Verursacher“ ein Schrägstrich und die Wörter „der Verursacherin“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Eigentumswechsel

(1) Bei einem Wechsel im Grund- oder Wohnungseigentum oder bei einem Wechsel des/der Erbbauberechtigten hat der/die bisherige Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin der/die neue Eigentümer/Eigentümerin.“

(2) Der/die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der/ die bisherige und der/die neue Eigentümer/Eigentümerin als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.“

7. In § 7 Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „des Gebührenpflichtigen“ durch die Worte „des/der Gebührenpflichtigen“ ersetzt und wird in Halbsatz 2 hinter dem Wort „der“ ein Schrägstrich und das Wort „die“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „des“ ein Schrägstrich und das Wort „der“ eingefügt.
9. In § 10 werden die Wörter „sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Angaben“ gestrichen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.